

16. Oktober 2024

Stellungnahme der Gesellschaft für Freiheitsrechte

**zum Leistungsausschluss für Dublin-Fälle nach § 1 Abs. 4 AsylbLG und dem Widerruf
des Schutzstatus nach § 73 Abs. 1 AsylG**

im

**Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der
FDP zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des
Asylsystems – Drucksache BT 20/12805 –**

1. Leistungsausschluss

Der Änderungsantrag zum Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 sieht vor, dass im Gesetzeswortlaut als weitere Voraussetzung für den Leistungsausschluss ergänzt wird, dass die Ausreise nach Feststellung des BAMF rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Dieser Zusatz entschärft die Regelung nicht. In Zusammenschau mit der Gesetzesbegründung und dem in der Dublin III VO geregelten Überstellungsverfahren kann diese Regelung nicht sicherstellen, dass die Leistungen nur bei Personen gestrichen werden, die innerhalb von zwei Wochen nach Anordnung der Abschiebung freiwillig in den zuständigen EU-Mitgliedsstaat ausreisen können und denen dies auch zumutbar ist, weil dort eine existenzsichernde Versorgung gewährleistet ist. Dies ist aber nach den verfassungsrechtlichen und sozialgerichtlichen Vorgaben die Mindestvoraussetzung für einen Leistungsausschluss.

Erläuterung:

Die Neuregelung impliziert, dass es ein Verfahren gäbe, indem das BAMF feststellt, dass eine freiwillige Ausreise innerhalb von zwei Wochen möglich ist. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass der Einschub nur klarstellenden Charakter hat und das BAMF im Rahmen der Unzulässigkeitsentscheidung ohnehin prüfe, ob die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Das ist unzutreffend. Gemeint ist vermutlich die Entscheidung über die Anordnung der Abschiebung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Mit der Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylG trifft das BAMF keine Entscheidung darüber, ob es einer Person rechtlich wie

tatsächlich möglich und zumutbar ist, zeitnah selbstinitiiert auszureisen, sondern bereits dem Wortlaut nach lediglich darüber, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann. Bis zur Abschiebung vergehen in der Regel viele Monate. Die Abschiebungsanordnung enthält eine Überstellungsfrist von sechs Monaten und es ist gängige Praxis, dass die Abschiebung regelmäßig am Ende des Zeitraumes von sechs Monaten oder – zumeist wegen der Verweigerung der Aufnahme des Zielstaats – gar nicht stattfindet.

Eine freiwillige Ausreise ist in Dublin-Fällen regelmäßig nicht vorgesehen. Die Person bekommt weder eine Frist zur Ausreise gesetzt noch einen Hinweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise. Für eine freiwillige Ausreise muss das BAMF Genehmigungen der beteiligten Ziel und Durchreisestaaten einholen, die in der Regel nicht erteilt werden. Das BAMF stimmt einer freiwilligen Ausreise daher aktuell laut [Dienstanweisung](#) nicht zu und erklärt sich auch anderen EU-Mitgliedsstaaten gegenüber nicht einverstanden, dass Dublinfälle, für die Deutschland zuständig ist, auf eigene Initiative nach Deutschland zurückkehren. Zudem wird in der Dienstanweisung erläutert, dass es keinen „Rechtsanspruch des Asylbewerbers auf eine freiwillige Ausreise [gibt]. Der Gesetzgeber hat sich mit § 34a Abs. 1 AsylG bewusst für eine kontrollierte Überstellung entschieden“.

Es ist also keineswegs so, wie in der Gesetzesbegründung erläutert, dass innerhalb von zwei Wochen nach der Unzulässigkeitsentscheidung (gemeint ist auch hier vermutlich eher die Anordnung der Abschiebung) vom BAMF ein Laissez-Passez ausgestellt wird und die Betroffenen freiwillig ausreisen können.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass sich die bisherigen Verfahren aufgrund der Neuregelung ändern werden. Wenn eine Beschleunigung der Abschiebungen oder eine Vereinfachung freiwilliger Ausreisen möglich wäre, hätte das BAMF dies längst umgesetzt. Es ist kaum vorstellbar, dass die seit Jahren bestehenden Verzögerungen bei der Überstellung von Dublinfällen künftig plötzlich nicht mehr bestehen werden, weil in § 1 Abs. 4 AsylbLG auf eine entsprechende Feststellung des BAMF verwiesen wird.

Auch die Gesetzesbegründung, die ganz offensichtlich davon ausgeht, dass bereits die bisherige Praxis des BAMF eine Entscheidung über die Möglichkeit der Ausreise beinhaltet, verdeutlicht, dass keine neuartige, zusätzliche Feststellung des BAMF zur Möglichkeit und Zumutbarkeit der "freiwilligen" Ausreise zu erwarten ist. Mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass der Einschub nur klarstellenden Charakter hat, besteht folglich die Gefahr, dass die Sozialbehörden die Abschiebungsanordnung des BAMF als Feststellung der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeit der Ausreise ausreichen lassen und keine Leistungen mehr bewilligt.

Die Folge der Neuregelung in § 1 Abs. 4 AsylbLG ist, dass Personen, die auf ihre Abschiebung warten und nicht freiwillig ausreisen können, bereits nach zwei Wochen keinen Anspruch mehr auf Sozialleistungen haben, was zu Obdachlosigkeit und Verelendung führen wird. Es ist nicht ausreichend, diese Menschen auf die polizeirechtliche Unterbringung in

öffentlichen Notunterkünften zu verweisen, dies stellt ein menschenwürdiges Existenzminimum nicht sicher. Außerdem belastet sie die Kommunen, die für die Bereitstellung der Notunterkünfte zuständig und kostentragungspflichtig sind.

Der Leistungsausschluss ist verfassungs- und europarechtswidrig:

Der Leistungsausschluss widerspricht der aktuellen Aufnahmerichtlinie, denn Art. 20 regelt wann Leistungen eingeschränkt werden können und die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats ist dort nicht genannt. Auch die neue Aufnahmerichtlinie erlaubt keine vollständige Leistungsstreichung, es muss immer ein Mindeststandard sichergestellt werden – und für Kinder und andere schutzbedürftige Personen eine uneingeschränkte Gesundheitsversorgung.

Auch verfassungsrechtlich ist ein kompletter Leistungsausschluss umstritten. Der Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum gilt für alle Menschen, unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Mindestvoraussetzung für einen Leistungsausschluss ist, dass eine freiwillige Ausreise möglich und auch zumutbar ist, weil im Zielstaat eine existenzsichernde Versorgung gewährleistet ist (m.w.N. [Landessozialgericht München zu § 1a Abs. 4 AsylbLG, Urteil vom 09.03.2023 – L 8 AY 110/22](#) sowie zum Leistungsausschluss von Unionsbürger*innen [Bundessozialgericht, Urteil vom 29.03.2022, B 4 AS 2/21 R](#)).

In den Wortlaut der Norm sollte daher mindestens aufgenommen werden, dass eine **freiwillige** Ausreise rechtlich wie tatsächlich möglich und **zumutbar** ist.

Zudem muss der Zusatz „auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist“ gestrichen werden. Wenn bereits die noch anfechtbare Anordnung der Abschiebung zum Ausschluss von Sozialleistungen führt, dann könnten auch rechtswidrige Abschiebeanordnungen, etwa in Mitgliedstaaten, die keine menschenwürdige Existenzsicherung vorsehen, zu einem vollständigen Leistungsausschluss in Deutschland führen.

Auch die Härtefallklausel muss angepasst werden, denn sie schließt selbst in Fällen besonderer Härte Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse und existenzielle Bedarfe von kranken, alten, traumatisierten Menschen oder Menschen mit Behinderungen nach § 6 AsylbLG aus.

2. Widerruf des Schutzstatus

Die Möglichkeit des Widerrufs des Schutzstatus bei Heimreisen nach § 73 AsylG wurde im Änderungsantrag erheblich ausgeweitet.

Während es im ursprünglichen Entwurf nur um den Widerruf der Asylberechtigung bei Heimreisen ging, weitet der Änderungsantrag dies nun auf subsidiär Schutzberechtigte (das

betrifft z.B. die allermeisten Syrer) und auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG aus (Das betrifft zum Beispiel Menschen aus Afghanistan wegen der schlechten Versorgungslage dort oder schwerkranke Menschen, deren Krankheit im Heimatland nicht behandelt werden kann).

Für all diese Menschen gilt künftig: Jede Heimreise begründet die Vermutung, dass sie sich dem Schutz ihres Heimatstaates erneut unterstellen und kann zum Widerruf ihres Schutzstatus führen. Eine Ausnahme besteht lediglich bei sittlich gebotenen Reisen. Das BAMF prüft aber erst im Nachhinein, ob eine Reise sittlich geboten war.

In der Praxis wird diese Regelung dazu führen, dass Geflüchtete, die seit vielen Jahren in Deutschland leben, sich auch in dringenden Fällen (Krankheit Familienangehöriger, Tod, Hochzeit etc.) nicht trauen werden, in ihr Heimatland zu reisen - denn es ist im Voraus schwer abzuschätzen, wie das BAMF entscheiden wird und ob die Reise als sittlich geboten erachtet wird.

Die Neuregelung, die nun deutlich mehr Menschen betrifft, verstößt gegen die klare Systematik der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach eine kurze Heimreise gerade keine ausreichende Indikation ist, dass sich die Person dem Schutz des Landes erneut unterstellt. So sehen es auch das BVerwG und der BGH.

Die Verschärfung ist auch völlig unnötig, denn schon jetzt werden Reise ins Herkunftsland geprüft und eine Aberkennung des Schutzstatus ist nach § 73 AufenthG möglich. Eine Ausweitung verstößt gegen unions- und völkerrechtliche Vorgaben.